

Satzung über die Benutzung des Kulturhauses Altes E-Werk des Marktes Oberkotzau vom 18.03.2025

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Der Markt Oberkotzau betreibt ein Kulturhaus als öffentliche Einrichtung. Das Kulturhaus umfasst die 1. Etage und das Dachgeschoss des Hauses Marktplatz 6 in Oberkotzau. Die Bücherei im Erdgeschoss befindet sich im Gebäude und ist separat in der Büchereisatzung geregelt.

§ 2 Nutzung

- 1) Zugelassen sind Nutzungen kultureller und geeigneter sportlicher Art. Auch Versammlungen werden, mit Ausnahme von privaten Feierlichkeiten (insbesondere Hochzeiten) zugelassen. Veranstaltungen verbotener Organisationen (z.B: Art 9 Absatz 2 GG) und Veranstaltungen bzw. Nutzungen für gewerbliche Zwecke sind nicht zugelassen.
- 2) Ein Anspruch auf Nutzung, insbesondere wenn bereits andere Nutzungen geplant sind, besteht nicht. Im Falle von mehreren gleichzeitigen Anträgen entscheidet der Markt Oberkotzau nach eigenem Ermessen über die Vergabe.
- 3) Der Nutzungsantrag ist rechtzeitig (bei Dauernutzungen spätestens 6 Wochen bzw. im Fall einmaliger Nutzungen 4 Wochen bzw. im Fall von Feriennutzungen spätestens 2 Wochen vor der geplanten Nutzung) schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis wird nach Prüfung vor der geplanten Nutzung erteilt. Eine nachträgliche Erlaubniserteilung ist nicht zulässig. Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den Vertretungsberechtigten des Vereins unterzeichnet sein. Im Antrag sind insbesondere Angaben zum zeitlichen und räumlichen Umfang der Nutzung, den benötigten Räumen bzw. Flächen und den Teilnehmern (Nutzern) bzw. erwartete Besucherzahlen zu machen. Der Antragsteller hat bei größeren öffentlichen Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche (§4) gedeckt werden.
- 4) Eine Weitergabe der Nutzungserlaubnis an Dritte, welche nicht in der Erlaubnis benannt sind, ist unzulässig.
- 5) Eine Stornierung der gebuchten Nutzungen ist, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder vom Markt Oberkotzau gestrichener Termine, ausschließlich in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) Belegungen bei Dauernutzungen können bis maximal 2 Wochen vor dem jeweiligen Nutzungstermin storniert werden.

§ 3 Nutzungsumfang und Einschränkungen

- 1) Für die Benutzung wird nach positiver Antragsprüfung eine Erlaubnis erstellt, welche auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Auf die Hausordnung wird verwiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 2) Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder Benutzungstage unter Fortdauer der Benutzungserlaubnis entschädigungslos aus wichtigem Grunde, oder im Fall von Verstößen gegen die Hausordnung oder die erteilte Erlaubnis, vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden.
- 3) Der Lagerraum im Dachgeschoss steht ausschließlich dem Markt Oberkotzau zur Verfügung.

§ 4 Pflichten und Haftung

- 1) Den Bediensteten des Marktes Oberkotzau bzw. den Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu allen überlassenen Räumen und Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.
- 2) Der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für alle Nutzer im Rahmen seiner Nutzungsberechtigung. Weiterhin ist er verantwortlich für die zugelassenen Besucher.
- 3) Der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für die Reinhaltung der überlassenen Räume und Anlagen. Im Falle einer über das normale Maß hinausgehenden Verunreinigung ist er zum Ersatz der zusätzlichen Reinigungskosten verpflichtet.
- 4) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle seine Verantwortlichen. Ferner haftet er für alle anlässlich der Benutzung durch seine Benutzer hervorgerufenen Schäden. Auch ist er verantwortlich für die Besucher, die von ihm benutzten Räume während seiner Benutzung betreten.
- 5) Der Erlaubnisinhaber übernimmt die dem Markt Oberkotzau obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Er stellt den Markt Oberkotzau von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschl. aller Prozesskosten) seiner Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 6) Der Erlaubnisinhaber verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Oberkotzau für den Fall, dass er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Oberkotzau und dessen Bedienstete oder dessen Beauftragte. Der Markt Oberkotzau haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Musikgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen) der Benutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.
- 7) Der Erlaubnisinhaber hat für die Einhaltung der Vorschriften der Hausordnung zu sorgen. Ergänzend hat er dafür zu sorgen, dass weder im Eingangsbereich, noch innerhalb der Räume Cannabisprodukte, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, geraucht, erhitzt oder verdampft sowie von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbare Produkte genutzt werden.

§ 5 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Die Satzung vom 19.03.2024 tritt mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.

Oberkotzau, den 18.03.2025
Markt Oberkotzau

Breuer
Erster Bürgermeister

